



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hochschulen
gem. Verteiler MWK
lfd. Nrn. 1 - 19, 23 + 24

Bearbeitet von
Herrn Bettels

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
21.4 - 71 051 (6)

Durchwahl (0511) 120-
2472

Hannover, den
07.07.2000

Altersgrenze für die Verbeamtung bei der erstmalige Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern

Bei Berufung von Professorinnen und Professoren werde ich künftig wie folgt verfahren:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die das 45. Lebensjahr im Zeitpunkt ihres vorgesehenen Dienstantritts noch nicht vollendet haben, wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angeboten werden.
2. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, aber zum Zeitpunkt der Berufung bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen; diese Voraussetzung ist auch als erfüllt anzusehen, wenn das vorher innegehabte Beamtenverhältnis bis zum Einstellungszeitpunkt beendet ist oder wird, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der in Aussicht stehenden Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aber nicht vorgenommen wird.

3. Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werde ich eine Professur im Angestelltenverhältnis anbieten.
4. Sofern die Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die das 45., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus Marktgesichtspunkten nicht möglich ist, kann als Ausnahme von der vorgenannten Regel eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zugestanden werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen dürfte im Regelfall auf dem Ergebnis der Ausschreibung(en) abzuleiten sein.
5. Die Ausschreibungen sind so zu formulieren, dass sowohl eine Einstellung im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis abgeleitet werden kann.

Altersgrenzen für die Berufung als solche gibt es nicht, vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, welche die anzustrebende Altersgrenze von 35 Jahren, max. 40 Jahren, bei Erstberufungen überschritten haben, in der gegebenen Situation der Berufung von jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern vorzuziehen ist. Ich bitte hierauf in Ihren Berufungsvorlagen gesondert einzugehen und überzeugend zu begründen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Sofern die o.a. Hinweise in bisher vorgenommenen Ausschreibungen nicht berücksichtigt worden sein sollten, bitte ich, Bewerberinnen und Bewerbern entsprechende Hinweise zu erteilen, wenn sich die Gelegenheit hierzu bietet.

Im Auftrage
Dr. Palandt



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte